Qualifizierungsrichtlinie für das Spieljahr 2022/23 für Schiedsrichter und Beobachter der Landesliste im Thüringer Fußball-Verband e.V.

Präambel
Diese Richtlinie beschreibt die Mindestanforderungen, die für die Einstufung in eine bestimmte Leistungsklasse erfüllt werden müssen. Ein Anspruch auf die Einstufung in eine der genannten Leistungsklassen lässt sich daraus nicht ableiten. Die Begriffe „Schiedsrichter"(SR) & Beobachter (BO) gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Sonderregelungen kann der SRA des TFV bei außergewöhnlichen Umständen (z.B. Pandemie) treffen.

Schiedsrichter, die bis zum **30.06.2023** das 48. Lebensjahr vollendet haben, scheiden aus der Verbandsliste aus.

1. DFB / NOFV
Der NOFV-SRA entscheidet nach Vorschlag des SRA des TFV über die Einstufung der unter NOFV-Regie amtierenden Oberliga-SR des TFV.
Der NOFV-SRA gewährt jedem Landesverband am Ende des Spieljahres einen Aufsteiger. Über den Abstieg aus der AOL entscheidet der NOFV-SRA. In Absprache mit dem SRA des TFV kann ein Austausch mit einem SR auf einem Nichtabstiegsplatz vorgenommen werden – von VL nach AOL und innerhalb der AOL (SR auf AOL Abstiegsplatz verbleibt in AOL).

2. Verbandsliga
In der Verbandsliga werden in der Spielserie 2022/23 25 Schiedsrichter eingestuft.
Unter vorrangiger Berücksichtigung der möglichen Entwicklungsperspektiven, also ausdrücklich nicht nur auf der Grundlage der erreichten Beobachtungsergebnisse, behält sich der SRA des TFV die Anzahl der Aufsteiger in die AOL vor, jedoch wird mindestens ein SR dem NOFV-SRA zum Aufstieg vorgeschlagen. Zudem kann der SRA des TFV zur Sicherung der perspektivischen Entwicklung des TFV-Schiedsrichterwesens am Ende des Spieljahres leistungsunabhängig Schiedsrichter ohne weitere Entwicklungsperspektive in der AOL gegen jüngere Schiedsrichter aus dem Bereich der Verbandsliga austauschen.

Unter Beachtung des Abstieges aus der AOL, der Altersbegrenzung sowie entsprechend nachfolgender Kriterien steigen mindestens 2 SR aus der Landesklasse zum Spieljahr 2023/24 in die Verbandsliga auf. Dabei gilt die Austauschmöglichkeit analog AOL/Verbandsliga auch für den Bereich Verbandsliga / Landesklasse. Für die Neunominierung darf das 40. Lebensjahr am **01.07.2023** nicht überschritten sein.
Der VSA behält sich vor, jüngere Schiedsrichter der Landesklasse mit Entwicklungsperspektiven in der 2. Halbserie in der Verbandsliga bei Probespielen zum Einsatz zu bringen

In der Regel ist ein Schiedsrichter am Ende des Spieljahres sportlicher Absteiger, wobei der SRA des TFV neben den Beobachtungsergebnissen die sportliche Entwicklungsperspektive, die Ergebnisse der Leistungs- und Regeltests einschließlich HRT, die persönliche Eignung und die Verfügbarkeit, sowie das Engagement im Schiedsrichterwesen über die aktive Tätigkeit hinaus, berücksichtigt. Ausnahmen davon sind nur zulässig, wenn es sich um neueingestufte SR handelt, denen ein zweites Jahr zugestanden wird, sofern nicht gravierende Leistungsgründe dagegensprechen. Sollte die Anzahl der Absteiger aus der AOL einen SR übersteigen, so kann sich die Anzahl der Absteiger aus der Verbandsliga entsprechend erhöhen.

3. Landesklasse
Im Bereich der Landesklasse werden im Spieljahr 2022/23 46 Schiedsrichter eingestuft.

Die fünf letztplatzierten Schiedsrichter in der Rangfolge der Beobachtungsergebnisse steigen am Ende des Spieljahres ab, sofern nicht bereits Schiedsrichter aus anderen Gründen Abstiegsplätze belegen oder ausgeschieden sind. Jedoch gibt es in der Regel mindestens einen Schiedsrichter, der aus sportlichen Gründen absteigt. Ausnahmen davon sind nur zulässig, wenn es sich um neu-eingestufte SR handelt, denen ein zweites Jahr zugestanden wird, sofern nicht gravierende Leistungsgründe dagegensprechen.

Die Anzahl der Aufsteiger in die Landesklasse ist abhängig von der Anzahl der SR, die aus sportlichen oder sonstigen Gründen Abstiegsplätze belegen bzw. aus persönlichen Gründen am Spieljahresende aus der Landesklasse ausscheiden bzw. in die Verbandsliga aufsteigen.
Die Altersbegrenzung für die Neueinstufung in die Landesklasse beträgt 40 Jahre.

Grundvoraussetzung für einen Aufstieg in die Landesklasse ist die erfolgreiche Teilnahme am Sichtungslehrgang des TFV für KOL-SR 2023, im begründeten Ausnahmefall auch des U 20 Lehrgangs 2023. Im Ergebnis der Lehrgänge wird eine Anwärterliste für die Landesklasse durch den VSA erstellt und die betreffenden SR in der Rückrunde dreimal kreisneutral von Beobachtern der Landesliste in Kreisoberligaspielen auf Kosten des TFV beobachtet. Diese drei Beobachtungen, sowie die Ergebnisse aus den Sichtungslehrgängen des TFV 2023 und die Verfügbarkeit sind die maßgeblichen Grundlagen für das Ranking zur Einstufung in die Landesklasse. Diese erfolgt ausschließlich durch den VSA. Darüber hinaus haben die KSA die Möglichkeit in Abstimmung mit dem VSA, für Schiedsrichter, die keine Aufstiegsplätze im Ranking belegten, die Austauschmöglichkeit zu nutzen.
Absteiger aus der Landesklasse können unmittelbar im ersten Jahr nach ihrem Abstieg vom zuständigen Fußballkreis für Beobachtungsspiele gemeldet werden, ohne den Sichtungslehrgang erneut zu besuchen. Die Meldung muss bis zum 20. Januar 2023 beim VSO eingehen. Über die Berücksichtigung entscheidet der VSA. Absteiger, die abgestiegen sind, weil sie keinen Leistungsnachweis erbracht haben, haben diesen Nachweis vorab im Rahmen des KOL-Lehrgangs 2023 zu erbringen.

4. Qualifizierungs- und Leistungsnachweis

Für die Qualifizierung zur Verbandsliga und zur Landesklasse gelten folgende Normen:

FIFA Test: 150 m = 30 Sekunden, 50 m Gehen = 40 Sekunden, Distanz 10 Runden;
6 x 40 m Sprints in mindestens 6,50 Sekunden (Messung 1/100) bei 90 Sekunden Pause zwischen den Sprints (eine Wiederholung möglich).

Regeltest: mind. 25 von 30 Punkten bei 15 Fragen;
Konformitätstest: mind. 25 von 30 Punkten bei 15 Spielszenen.

Grundvoraussetzung für die Einstufung ist die Verfügbarkeit für den Ansetzer. Diese muss zu mindestens 75 Prozent der Spieltage (Punkt- und Pokalspiele) in der jeweiligen Spielklasse des TFV gegeben sein (mindestens der volle Samstag oder Sonntag).

Alle Schiedsrichter der Landesliste, welche durch den VSA für die Saison 2022/23 nominiert wurden, müssen, unabhängig von ihrer Verfügbarkeit im laufenden Spieljahr, am Qualifizierungslehrgang teilnehmen und haben den Leistungsnachweis zu erbringen. Der Lehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn der Leistungsnachweis erbracht und an mindestens 80 Prozent der Lehrveranstaltung teilgenommen wurde.
Bei Nichtteilnahme ist die gesamte Zeit des Nachhollehrganges zu absolvieren. Bei eingeschränkter Teilnahme (weniger 80 %) müssen die entsprechenden Lehreinheiten im Rahmen des Nachhollehrgangs absolviert werden.
Über den Termin des Nachhollehrgangs entscheidet der VSA unmittelbar nach Abschluss des etatmäßigen Lehrgangs. Anreisekosten zum Nachhollehrgang bzw. Wiederholungstest müssen vom SR selbst getragen werden.

Wird keiner der beiden Lehrgänge anerkannt besucht, entscheidet der SRA des TFV in Einzelfallprüfung über die weitere Verfahrensweise.

Für Schiedsrichter in beiden Spielklassen gilt grundsätzlich: Wer zum Beginn des Spieljahres, bzw. zur Halbzeittagung, die erforderlichen Leistungstests nicht besteht, gilt in seiner Spielklasse automatisch als erster Absteiger. Grundsätzlich ist nur **eine Wiederholung** zulässig. Ausgenommen davon ist ein verletzungsbedingter oder länger nachgewiesener krankheitsbedingter Ausfall. Leistungstests zum Beginn der Spielserie müssen bis spätestens **31.10.2022**, Leistungstests zur Halbzeittagung bis spätestens **31.03.2023** abgelegt werden~~.~~
.
Jeder SR der Verbandsliga und Landesklasse erhält im Spieljahr 2022/23 in der Regel fünf Beobachtungen, sofern er über das gesamte Spieljahr einsatzfähig ist. Schiedsrichter im TFV-Coaching und Aufsteiger erhalten grundsätzlich sechs Beobachtungen. Schiedsrichter ohne sportliche Entwicklungsperspektive erhalten in der Regel je Halbserie eine Beobachtung. Über eine weitergehende differenzierte Anzahl von Beobachtungen entscheidet der VSA nach Abschluss der ersten Halbserie.

5. Beobachter

Die Anzahl der Beobachter der Landesliste (einschließlich der höherklassigen) beträgt im laufenden Spieljahr 36.
Die Anzahl der Beobachter auf der Landesliste und demzufolge Einstufung als Beobachter auf die Landesliste erfolgt unter Berücksichtigung des Bedarfs und Zugrundelegung der in den Durchführungsbestimmungen für das Beobachtungswesen im TFV festgelegten Qualitätskriterien vor Beginn der Spielserie durch den VSA. Die Kreise können bis 01.05. des laufenden Spieljahres dem VSA Beobachter für eine Neueinstufung vorschlagen. Dabei können grundsätzlich nur Beobachter neu vorgeschlagen werden, die die in den Durchführungsbestimmungen für das Beobachtungswesen im TFV festgelegten Auswahlkriterien erfüllen und eine regelmäßige Einsetzbarkeit gewährleisten.

Für Beobachter, welche nicht überregional tätig sind, gilt eine Anzahl von mindestens zehn Beobachtungen im Spieljahr 2022/23 auf Landesebene als Richtwert.
Beobachter werden angesetzt, wenn sie an den Lehrgängen des TFV zur Saisoneröffnung (Qualifizierungslehrgang) und zur Halbzeittagung (sofern angeboten~~)~~ teilgenommen und ihre Qualifikation nachgewiesen haben. Beobachter, die nicht mindestens 80 % Prozent der erreichbaren Punktzahl in den einzelnen Tests nachweisen, können erst nach erfolgreichem Wiederholungstest zum Einsatz kommen.
Bei wiederholten oder gravierenden Mängeln in der Qualität der Beobachtungen und wiederholter Nichteinhaltung festgelegter Termine, entscheidet der VSA über den weiteren Einsatz auf Landesebene.
Die Beobachtung muss innerhalb von vier Tagen nach dem Spiel durch den BO im DFBnet freigegeben werden. Ausnahmen sind mit dem Verantwortlichen für das Beobachtungswesen zeitnah abzustimmen.

gez. Burkhard Pleßke
VSO Juli 2022